

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------|--|---|
| 1. | Name und Sitz, Verbandszugehörigkeit..... | 2 |
| Art. 1 | Name und Sitz..... | 2 |
| Art. 2 | Verbandszugehörigkeit | 2 |
| 2. | Zweck, Zweckerfüllung und Aufgaben | 2 |
| Art. 3 | Zweck und Zweckerfüllung..... | 2 |
| Art. 4 | Aufgaben..... | 2 |
| 3. | Mitgliedschaft..... | 3 |
| Art. 5 | Mitglieder der SAQ Zentralschweiz..... | 3 |
| Art. 6 | Beitritt und Ernennung | 3 |
| Art. 7 | Beendigung | 3 |
| 4. | Organisation | 3 |
| Art. 8 | Organe | 3 |
| I | Mitgliederversammlung | 3 |
| Art. 9 | Ordentliche Mitgliederversammlung | 3 |
| Art. 10 | Ausserordentliche Mitgliederversammlung | 4 |
| Art. 11 | Aufgaben der Mitgliederversammlung | 4 |
| Art. 12 | Beschlussfassung | 4 |
| II | Vorstand der SAQ Zentralschweiz..... | 5 |
| Art. 13 | Zusammensetzung, Organisation und Amtsdauer | 5 |
| Art. 14 | Aufgaben des Vorstandes..... | 5 |
| Art. 15 | Beschlussfassung | 6 |
| Art. 16 | Unterschriftsberechtigung | 6 |
| Art. 17 | Ausgabenkompetenz | 6 |
| III | Revisoren | 6 |
| Art. 18 | Wahl und Amtsdauer..... | 6 |
| Art. 19 | Aufgaben..... | 6 |
| 5. | Finanz- und Rechnungswesen | 7 |
| Art. 20 | Geschäftsjahr | 7 |
| Art. 21 | Einnahmen | 7 |
| Art. 22 | Ausgaben | 7 |
| Art. 23 | Kassenführung und Prüfung des Jahresabschlusses..... | 7 |
| Art. 24 | Haftung..... | 7 |
| 6. | Schlussbestimmungen..... | 7 |
| Art. 25 | Änderung der Statuten | 7 |
| Art. 26 | Auflösung der SAQ Zentralschweiz | 8 |
| Art. 27 | Gerichtsstand | 8 |
| Art. 28 | Inkraftsetzung..... | 8 |

1. Name und Sitz, Verbandszugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

- a. Unter dem Namen «SAQ Sektion Zentralschweiz» (in der Folge SAQ Zentralschweiz) besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- b. Die SAQ Zentralschweiz hat ihren Sitz am Wohnsitz des Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

- a. Die SAQ Zentralschweiz ist eine Sektion der Swiss Association for Quality (SAQ).

2. Zweck, Zweckerfüllung und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Zweckerfüllung

- a. Die SAQ Zentralschweiz ist für Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen auf regionaler und lokaler Ebene eine kompetente Partnerin für Business Excellence und integrierte Managementsysteme, beispielsweise Qualitäts-, Umwelt-, Arbeitssicherheits- und Risikomanagement.
- b. Die SAQ Zentralschweiz unterstützt in dem unter Absatz a. genannten Umfeld die fachliche Aus- und Weiterbildung in der Region.
- c. Die SAQ Zentralschweiz fördert mit ihrer Arbeit die Verwirklichung der Ziele und Beschlüsse der SAQ.
- d. Um den in den Absätzen a. bis und mit c. beschriebenen Zweck zu erfüllen, kann die SAQ Zentralschweiz durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine dem Zweck entsprechende Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen eingehen.

Art. 4 Aufgaben

- a. Die SAQ Zentralschweiz nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - » Durchführung von Veranstaltungen
 - » Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort
 - » Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege
 - » Interessenvertretung der SAQ (Verband) vor Ort
 - » Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der SAQ (Verband)

3. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder der SAQ Zentralschweiz

- a. Die ordentliche Mitgliedschaft wird entsprechend den Vorgaben der SAQ-Statuten (Verband) definiert.
- b. Als Ehrenmitglieder der SAQ Zentralschweiz gelten natürliche Personen, die sich für die SAQ Zentralschweiz verdient gemacht haben. Ihre Ernennung gilt ausschliesslich innerhalb der SAQ Zentralschweiz. Aus der Ernennung zum Ehrenmitglied der SAQ Zentralschweiz lässt sich kein Anspruch auf Rechte gegenüber der SAQ (Verband) selbst oder anderen Sektionen der SAQ ableiten.

Art. 6 Beitritt und Ernennung

- a. Der Beitritt ordentlicher Mitglieder zur SAQ Zentralschweiz erfolgt gemäss den Vorgaben der SAQ-Statuten (Verband). Die Geschäftsstelle der SAQ ist für die Abwicklung (administrativ und finanziell) des Mitgliederwesens zuständig.
- b. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied der SAQ Zentralschweiz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 7 Beendigung

- a. Der Austritt ordentlicher Mitglieder aus der SAQ Zentralschweiz erfolgt gemäss den Austrittsmodalitäten im entsprechenden Artikel der SAQ-Statuten (Verband).

4. Organisation

Art. 8 Organe

- a. Die Organe der SAQ Zentralschweiz sind:
 - I Mitgliederversammlung
 - II Vorstand
 - III Revisoren

I Mitgliederversammlung

Art. 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SAQ Zentralschweiz. Sie tritt einmal im Jahr, spätestens 10 Wochen vor der Generalversammlung der SAQ (Verband), zusammen.
- b. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand der SAQ Zentralschweiz spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

- c. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorstand der SAQ Zentralschweiz zu richten.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- a. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn:
 - » der Vorstand der SAQ Zentralschweiz dies für notwendig erachtet,
 - » die Revisoren/innen eine solche mit einem begründeten schriftlichen Antrag verlangen oder
 - » mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder (gemäss Artikel 12b) der SAQ Zentralschweiz dies mit einer schriftlichen Begründung beantragen.
- b. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innert eines Monats nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.
- c. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand der SAQ Zentralschweiz mindestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Revisoren/innen. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand anschliessend selber.
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- c. Beschlussfassung über Anträge
- d. Information
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f. Genehmigung der vorgängig vom Zentralvorstand der SAQ gutgeheissenen Änderungen an den Statuten der SAQ Zentralschweiz.

Art. 12 Beschlussfassung

- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- b. Je eine Stimme an der Mitgliederversammlung haben:
 - » ordentliche Mitglieder der SAQ Zentralschweiz
 - » Vorstandsmitglieder der SAQ Zentralschweiz
 - » Ehrenmitglieder der SAQ Zentralschweiz
- c. Die Mitgliederversammlung beschliesst über traktandiierte Geschäfte. Zu nicht traktandiierten Geschäften muss die Mitgliederversammlung zuvor Eintreten beschliessen.

- d. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsentscheid kann für einen einzelnen Beschluss beziehungsweise eine einzelne Wahl eine geheime Abstimmung verlangt werden.
- e. Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
- f. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.
- g. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 75% der stimmberechtigten Anwesenden. Weitere Details regelt Artikel 25.

II Vorstand der SAQ Zentralschweiz

Art. 13 Zusammensetzung, Organisation und Amtsdauer

- a. Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAQ Zentralschweiz. Er setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.
- b. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird nicht entlohnt.
- c. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Für die Wiederwahl des Präsidenten / der Präsidentin gilt abweichend:
 - » sie ist höchstens zweimal zulässig
 - » der Vorstand kann darüber hinaus an der Mitgliederversammlung eine Verlängerung der Amtszeit um eine weitere Periode vorschlagen, wenn dies im Sinne der Kontinuität notwendig erscheint.
- d. Folgende Funktionen müssen besetzt sein und dürfen nicht kumuliert werden
 - » Präsident/in
 - » Kassier/in
 - » Aktuar/in

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

- a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung mit Erstellung des Protokolls und Vollzug der Beschlüsse
- b. Festlegen des Jahresprogramms und des Budgets
- c. Buchführung über Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage
- d. Durchführung von Veranstaltungen
- e. Informations- und Erfahrungsaustausch vor Ort
- f. Mitgliederkontakte und Mitgliederpflege
- g. Vertretung der Interessen der SAQ Zentralschweiz

- h. Interessenvertretung der SAQ (Verband) vor Ort
- i. Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber der SAQ (Verband)
- j. Delegation der Teilnehmer an die KVS der SAQ (Verband)

Art. 15 **Beschlussfassung**

- a. Der Vorstand der SAQ Zentralschweiz fasst seine Beschlüsse an traktandierten Sitzungen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.
- b. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Für Beschlüsse auf dem Zirkularweg gilt das einfache Mehr aller Vorstandsmitglieder.

Art. 16 **Unterschriftsberechtigung**

- a. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SAQ Zentralschweiz ist wie folgt geregelt:
 - » Der Präsident / die Präsidentin oder bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin führt zusammen mit dem Aktuar / der Aktuarin oder dem Kassier / der Kassierin Kollektivunterschrift.
 - » Der Kassier / die Kassierin führt im allgemeinen Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

Art. 17 **Ausgabenkompetenz**

- a. In begründeten Ausnahmefällen hat der Vorstand der SAQ Zentralschweiz die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets bis zu einer Höhe von CHF 5'000– vorzunehmen, sofern der Betrag durch das Vereinsvermögen vollumfänglich gedeckt ist.

III **Revisoren**

Art. 18 **Wahl und Amtsdauer**

- a. Die Mitgliederversammlung der SAQ Zentralschweiz wählt zwei Revisoren/innen.
- b. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Art. 19 **Aufgaben**

- a. Die Revisoren/innen prüfen die Ordnungsmässigkeit der Kassenführung.
- b. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht, legen gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab und beantragen bei Feststellung einer pflichtgemässen Amtsführung die Entlastung des Kassiers / der Kassierin und des Vorstandes der SAQ Zentralschweiz.

5. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 20 Geschäftsjahr

- a. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21 Einnahmen

- a. Die Einnahmen der SAQ Zentralschweiz bestehen aus:
 - » Teilnahmegebühren an den durch die SAQ Zentralschweiz organisierten Veranstaltungen
 - » projektbezogenen Zuwendungen der SAQ (Verband)
 - » Vermögenserträgen
 - » freiwilligen Zuwendungen
 - » übrigen Einnahmen
- b. Von den Mitgliedern der SAQ Zentralschweiz werden keine zusätzlichen Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 22 Ausgaben

- a. Die Einnahmen der SAQ Zentralschweiz werden für Ausgaben im Zusammenhang mit nachfolgenden Aufgaben verwendet:
 - » Aufwendungen für die Durchführung der von der SAQ Zentralschweiz organisierten Veranstaltungen
 - » Bestreiten der Betriebs- und Verwaltungskosten der SAQ Zentralschweiz

Art. 23 Kassenführung und Prüfung des Jahresabschlusses

- a. Die Kassenführung obliegt einem Mitglied des Vorstandes der SAQ Zentralschweiz (Kassier / Kassierin).
- b. Der Jahresabschluss wird von den Revisoren geprüft und das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht dokumentiert.

Art. 24 Haftung

- a. Die SAQ Zentralschweiz haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung der Statuten

- a. Anträge zur Änderung dieser Statuten sind schriftlich durch den Vorstand an die Geschäftsstelle der SAQ zu richten.
- b. Der Zentralvorstand befindet über diese Anträge.

Art. 26 Auflösung der SAQ Zentralschweiz

- a. Ein Antrag zur Auflösung der SAQ Zentralschweiz muss an einer Mitgliederversammlung traktandiert sein und durch Beschluss von mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- b. Der Beschluss zur Auflösung der Sektion SAQ Zentralschweiz erfolgt gemäss den Regelungen in den SAQ-Statuten (Verband).
- c. Über das nach der Auflösung allfällig verbleibende Vereinsvermögen entscheidet die letzte Mitgliederversammlung der SAQ Zentralschweiz.

Art. 27 Gerichtsstand

- a. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der SAQ Zentralschweiz.

Art. 28 Inkraftsetzung

- a. Die Statuten der SAQ Zentralschweiz wurden von der Mitgliederversammlung der SAQ Zentralschweiz am 21. Januar 2021 genehmigt.
- b. Die vorliegenden Statuten der SAQ Zentralschweiz wurden vom Zentralvorstand der SAQ am 22. April 2021 gutgeheissen.
- c. Die geänderten und genehmigten Statuten treten per 22. April 2021 in Kraft und ersetzen auf dieses Datum die bisherigen Statuten vom 15. November 1996.

Alpnachstad, 22. April 2021

Der Präsident

Die Aktuarin

gez. Christian Eugster

gez. Andrea Hansen

Christian Eugster

Andrea Hansen